

Satzung des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim

Von der Verbandsversammlung vom 08.03.2024 beschlossene Einzeländerungen

Rechtsgrundlage

Aufgrund § 3 Abs. 1 und 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 21 GKZ i.V.m. § 34 und § 37 GemO hat die Verbandsversammlung und gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung am 08.03.2024 folgende Einzeländerungen der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut

5. Soweit gemeinsame Interessen berührt sind, unterrichten sich der Nachbarschaftsverband und der **Verband Region Rhein-Neckar** gegenseitig.

§ 6 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut

1. Die Verbandsversammlung wird von der/dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Kernstadt, der Rhein-Neckar-Kreis oder ein Drittel der Umlandgemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einberufung erfolgt **elektronisch oder** durch schriftliche Einladung der MitgliedervertreterInnen unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern nicht alle MitgliedervertreterInnen mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.

§ 7 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut

5. Beschlüsse nach § 5
 - Abs. 1 Nrn. 1 – 6 bedürfen einer Mehrheit von 2/3
 - Abs. 1 Nrn. 7 – 9 bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Nr. 6 erhält folgenden Wortlaut

6. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können bei der Beschlussfassung nur einheitlich abgegeben werden. Hierbei ist maßgebend die Mehrheit der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder. **Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.** Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 erhält folgenden Wortlaut

Die Verbandssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Verbandssatzung (Erstfassung vom 18.12.1975, zuletzt geändert mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.03.2022) wird hiermit aufgehoben.

Neben diesen genannten Änderungen wurde die Verbandssatzung an die aktuellen Rechtschreibregeln angepasst. Diese Änderungen sind nicht im Einzelnen dokumentiert.